



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0254/2017/1		Datum: 14.08.2017			
Kulturdezernentin					
Verfasser:	44-Musikschule	Az.: 44./Lö./Kl.			
Betreff:					
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung - vom 31.05.1999 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 12.05.2016					
Gremienweg:					
31.08.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
21.08.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
28.06.2017	Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung – vom 31.05.1999 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 12.05.2016

Begründung:

Nach § 6 Abs. 3 der Musikschulgebührensatzung wird bisher nach Vorliegen der Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Gebühren den Schülern in Höhe von 40% bzw. 80% gewährt.

Künftig soll der Zugang zum Musikschulunterricht im Bereich der musikalischen Früherziehung und des Instrumentalunterrichts für die Kinder aus einkommensschwächeren Familien, denen bisher nur ein Teilerlass von höchstens 40% gewährt werden konnte, deutlich erleichtert und überwiegend kostenfrei angeboten werden. Dies wird durch einen einheitlichen Teilerlass von 75% gewährleistet. Unter Berücksichtigung, dass die Leistungen von Bildung und Teilhabe mit angerechnet werden, führt dies zu einer weitgehenden Gebührenreduzierung in den Unterrichtsfächern der Früherziehung und bis zum höchsten Gruppentarif (2er Gruppe) im Instrumentalbereich.

Der neue Teilerlass gilt nur für das Erstfach bis einschließlich dem höchsten instrumentalen Gruppentarif. Bei Einzelunterricht ist die Differenz zu den Gruppentariifen voll gebührenpflichtig.

Anlage/n:

- Anlage zur BV/0254/2017/1 Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz
- Anlage zur BV/0254/2017/1 Berechnungsbeispiele
- Anlage zur BV/0254/2017/1 Synopse zu § 6 Abs. 3

Historie:

UV/0075/2017/1 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Hochschulfragen